

## Nr. 32 Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 13. Jänner 1871

[RS. fehlt] RK.

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, Sektionschef Freiherr v. Orczy, Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern.<sup>a</sup>

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: Die Donaufrage.

[KZ. fehlt] – RMRZ. 98

Protokoll der unter dem Vorsitze des Reichskanzlers in Ofen am 13. Jänner 1871 stattgefundenen Konferenz.<sup>1</sup>

Reichskanzler Graf Beust eröffnet die Sitzung, indem er zunächst einen formalen Punkt hervorhebt. Es erscheine nämlich bei Beratung der vorliegenden Frage wünschenswert, eine Vertretung der beiderseitigen Handelsministerien sowie die Intervention des Ministerpräsidenten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eintreten zu lassen. Dennoch empfehle sich die gegenwärtige Vorbesprechung zur Feststellung der wichtigsten Gesichtspunkte.

Ministerpräsident Graf Andrassy schließt sich dieser Auffassung an und stellt nur als zweifelhaft hin, ob nach der ungarischen Einteilung der Geschäfte nicht vielmehr die Vertretung des Kommunikationsministeriums einzuleiten sei. Jedenfalls könnten beide Minister anwesend sein, ohne indes mehr als ein Votum zu repräsentieren.

Sektionschef Freiherr v. Orczy meint, daß die Frage der Natur der Sache nach in das Handelsressort falle, wogegen Ministerpräsident Graf Andrassy bemerkt, daß die Eiserne Torfrage dem Gebiete des Kommunikationsministeriums angehöre. Jedenfalls dulde die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub wegen der Instruktion, die für die Konferenzbevollmächtigten notwendig sei.

Reichskanzler Graf Beust teilt mit, daß die Londoner Konferenz erst am 17. d. M. zusammentreten werde.<sup>2</sup> Zunächst liege die Frage vor wegen der Fortdauer der europäischen Kommission und des Eintritts der Uferstaatenkommission. Wenn nichts verfügt werde, so höre erstere ohne weiteres

<sup>a</sup> Reinschrift (und eben deshalb Einsichtsbogen) fehlt.

<sup>1</sup> *Den Ministerrat zitiert LUTZ, Österreich-Ungarn und die Gründung des Deutschen Reiches 404. Die Donaufrage in ihren größeren Zusammenhängen, analysiert unter Berücksichtigung diplomatischer und handelspolitischer Gesichtspunkte.* PALOTÁS, *The Problems of International Navigation on the Danube in Austro-Hungarian Politics during the Second Half of the Nineteenth Century* 99–113.

<sup>2</sup> *Siehe GMR. v. 17. 12. 1870, RMRZ. 96.*

auf. Die englische Regierung habe eine Initiative in der Angelegenheit der Verlängerung der europäischen Kommission abgelehnt.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern führt die letzterwähnte Mitteilung dahin aus, daß Graf Apponyi ein Memoire eingesandt, welches den englischen Standpunkt dahin präzisiere, daß Österreich-Ungarn, falls es einen Wunsch in dieser Richtung habe, selbst die Initiative ergreifen möge.<sup>3</sup>

Ministerpräsident Graf Andrassy akzeptiert diesen Standpunkt bereitwilligst und ist daher gegen das *Projet d'instruction*, weil dieses den österreichischen Bevollmächtigten erst zu einer Wirksamkeit in zweiter Linie ermächtigt.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern machte geltend, daß diese Spezialinstruktion sich streng an die allgemeine Instruktion angeschlossen habe.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Die erste Entscheidung habe dem Punkte zu gelten, ob die Frage beider Donaukommissionen, also die Donaufrage im ganzen von Österreich vorzubringen sei. Hier sei allerdings die Ansicht Lord Granvilles die richtige,<sup>4</sup> daß man damit hervortreten habe, wenn man ein Interesse an der Sache habe. An einem Interesse Österreichs an der Donaufrage sei aber gar nicht zu zweifeln. Die Aufhebung der Neutralität des Schwarzen Meeres stehe mit diesem Interesse in innigster Verbindung und habe es in seiner ganzen Bedeutung angeregt. Die zweite Entscheidung habe dann an die Frage anzuknüpfen, ob wir berufen seien, die Verlängerung der europäischen Donaukommission zu beantragen, und diese Entscheidung könne unzweifelhaft nur dann bejahend ausfallen, wenn die Bedingungen danach geartet seien, unter welchen die übrigen Mächte in eine Verlängerung der Donaukommission einwilligen. Nur das Urteil über die Bedingungen könne die Haltung der Monarchie bestimmen.

Jedenfalls müßte gegen eine Ausdehnung der Wirksamkeit der Kommission stromaufwärts Verwahrung eingelegt werden. Eine solche Ausdehnung umschlösse eine Beeinträchtigung der Souveränitätsrechte, eine Neutralisierung der Donau, und in eine solche könnte doch in einem Augenblicke nicht eingewilligt werden, in welchem Rußland die Neutralisierung des Schwarzen Meeres als unvereinbar mit seiner staatlichen Würde erkläre. Berechtigt sei daher im äußersten Falle nur die Aufrechterhaltung der Kommission auf ihrer bisherigen Basis, und auch diese könnte nur durch die Rücksicht auf noch zu vollendende Arbeiten der Kommission, insbesondere der Arbeiten im St. Georgs-Kanal motiviert werden. Bestimme man im Falle einer Ausdehnung der Kommission Braila als Endpunkt derselben, so könne man mit demselben Rechte auf Belgrad greifen, und gewiß

<sup>3</sup> *Memoire von Graf Apponyi an das k. u. k. Ministerium des Äußern v. 1. 1. 1871.* HHStA., PA. VIII, Karton 74.

<sup>4</sup> *Granville, George Leveson-Gower, Earl of (1815–1891), britischer Außenminister.*

sei es nicht unbedenklich, an unseren Grenzen, an der Save, in Serbien, Slawonien etc., den Keim einer fremden Einmischung gelegt zu sehen. Unser Interesse sei an die Frage des Eisernen Tores geknüpft, das englische vorwiegend an die Frage der Donaumündung, jeder Teil möge seinen Standpunkt und sein Bedürfnis zu wahren wissen.

Reichskanzler Graf Beust macht darauf aufmerksam, daß für die praktische Frage der Instruktion die Auffindung irgendeines greifbaren Punktes wünschenswert sei, an welchem sich die von der österreichisch-ungarischen Regierung einzuleitende Aktion anschließen könne.

Ministerpräsident Graf Andrassy findet diesen Punkt im Pariser Vertrag selbst geboten. Der Pariser Vertrag enthalte Bestimmungen über die Neutralität des Schwarzen Meeres und über alles, was mit derselben unmittelbar in Verbindung stehe. Dahin gehöre die Donaufrage in ihrem ganzen Umfange.

Reichskanzler Graf Beust: Es sei an sich schwer zu sagen, die Aufhebung der Bestimmungen über die Neutralität des Schwarzen Meeres fordere eine Modifikation der Bestimmungen über die Donau. Man laufe dabei Gefahr, daß der Vertreter Rußlands sich anschicken werde, den Beweis anzutreten, daß ein derartiger Zwang nicht vorliege. Es sei aber unschwer, den Standpunkt einzunehmen, daß man sich zu jener Konzession zugunsten Rußlands nur im Falle einer Gegenkonzession bestimmt sehen werde. Die Sprache des österreichischen Vertreters müsse allen theoretischen Einwendungen, die gegen die Annahme eines inneren Zusammenhanges der Donaufrage mit der Frage der Neutralität des Schwarzen Meeres erhoben werden könnten, vorweg begegnen.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Jedenfalls werde der österreichisch-ungarische Vertreter in der Betretung dieses Gebietes einen Rückhalt für den äußersten Fall finden können. Ergebe sich kein anderer Anknüpfungspunkt, so müsse auch dieser ergriffen werden. Es sei übrigens sehr leicht möglich, daß die Frage von anderer Seite vorgebracht würde. Trete dies ein, so könne man auf eine Akzentuierung des „do ut des“ verzichten. Zur Sache selbst bemerkt Ministerpräsident Graf Andrassy fortfahrend, Österreich-Ungarn habe allerdings auch ein Interesse an der Fortdauer der europäischen Kommission. Dies Interesse sei aber von den Bedingungen der Kommission abhängig und danach hätten wir unsere Wünsche auf der Konferenz zu formulieren. Keinesfalls sei die beständige Fortdauer zu wünschen, sondern gewiß nur eine auf eine bestimmte Zeit formulierte und mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes von selbst erlöschende. Ein hohes und greifbares Interesse aber habe Österreich-Ungarn daran, seine Macht an der unteren Donau erhöht zu sehen. Erlösche die Wirksamkeit der europäischen Kommission, so könne einer solchen Machterhöhung Vorschub geleistet werden. Denn der europäischen Kommission substituere sich in diesem Falle die Uferstaatenkommission, und die Voten Serbiens und Rumäniens würden stets das Votum der Pforte balancieren und daher Österreich die faktische Entscheidung zufallen. In der europäischen Kommission, in welcher noch andere Staaten mitstimmen, sei unsere Stellung eine prekärere. Sei England an dieser

Kommission interessiert, so müßten uns Gegenkonzessionen geboten werden. In weiterer Folge aber müßte in die Analyse der Uferstaatenkommission eingegangen werden. Dies sei auch der logische Ausgangspunkt, denn mit dem Wegfall der europäischen Kommission trete rechtlich die Uferstaatenkommission an ihre Stelle. Man habe sich aber klar zu machen, wie man sich die Uferstaatenkommission für die Zukunft gedacht, denn im Sinne dieser Idee sei sie eben auch unbrauchbar für Österreich. Die Uferstaatenkommission, werde gesagt, habe die Aufgaben ihrer Vorgängerin zu übernehmen, sie sei berufen, alle Schwierigkeiten an der Donau gemeinsam hinwegzuräumen. Allein es frage sich, welches Interesse Bayern und Württemberg an der unteren Donau haben und ob sie geneigt sein würden, mit materiellen Mitteln für die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse dort einzutreten. Werde das Eiserne Tor wirklich geöffnet, so schwebte in Ungarn bereits ein Regulierungsprojekt für die Donau zwischen Gönyü und Komorn, das einen Betrag von 30 Millionen in Anspruch nehmen werde. Es sei denkbar, daß man in Wien so viel Interesse an der Begünstigung der Schifffahrt an der unteren Donau finde, daß man sich zu einer Beitragsleistung bestimmt sehen werde, undenkbar aber, daß Bayern und Württemberg sich dazu herbeilassen würden. Der englische Vorschlag mache sich da die Sache ganz bequem und sei sehr korrekt vom englischen Standpunkt; die europäische Kommission hätte einfach zu bestimmen, die Uferstaaten hätten zu zahlen. Eine praktische europäische Kommission für die ganze Donau sei gar nicht zu wünschen. Da empfehle sich noch weit eher eine Dreiteilung, eine freie Entscheidung Bayerns und Württembergs über die Donau bis Passau, Österreich-Ungarns bis zur Grenze der Monarchie und der europäischen Kommission bis zur Mündung ins Schwarze Meer.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern gibt einige faktische Aufklärungen. Uns sei die europäische Kommission immer als das nicht Wünschenswerte erschienen. Seiner persönlichen Überzeugung nach sei aber auch die Basis der Uferstaatenkommission eine ungesunde und unhaltbare. Auf derselben seien Bayern, Württemberg, die Pforte und Österreich-Ungarn mit je einer Stimme vertreten gewesen, dann noch die drei Kommissarien der drei Donaufürstentümer von damals ohne definierte Stimme „pour établir l'acte du Danube“. Die Donaufürstentümerkommissäre hätten an den Beratungen teilgenommen und seien von Seite der Pforte mit vieler Rücksicht behandelt worden. Als es aber zur Unterzeichnung der Akte kam, verweigerte die Pforte, ihnen ein dezidiertes Votum zuzugestehen, und behauptet als souveräne Macht zur Unterzeichnung allein berechtigt zu sein. In der Tat habe die Pforte die Akte vom 7. November 1857 allein unterzeichnet. Der staatsrechtliche Streit, der daraus entstanden, sei bis heute nicht ausgeglichen. So habe die Sache bei der Pariser Konferenz gestanden und sämtliche Mächte sich einmütig gegen unsere Auffassung in der Sache erklärt. Seit dieser Zeit habe die Uferstaatenkommission gar nichts getan. Die Additionalartikel, die sie noch zur Akte entworfen, seien einfach ad acta gelegt worden.

Ausgeführt sei die Donau-Akte überhaupt nicht, eben wegen der obenerwähnten staatsrechtlichen Schwierigkeiten. Die Pforte, bedrängt von der Opposition aller übrigen Mächte auf der Konferenz habe 1858 erklärt, die Wirksamkeit der Akte zu suspendieren. Nun gelte diese in Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn, nicht anerkannt sei sie in den Donaufürstentümern, und von der Pforte zwar anerkannt und als gültig betrachtet, aber in ihrer Wirksamkeit suspendiert.

Ministerpräsident Graf Andrassy weist darauf hin, daß gerade diese Ausführung genügendes Material darbiere, um der Konferenz gegenüber die Kommission, wie sie vorhanden sei, ad absurdum zu führen. Die Stimme Württembergs und Bayerns, ein offenbar abnormales Verhältnis, böte weitere Anhaltspunkte.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern knüpft daran die Bemerkung, daß man sich hier überdies einem Novum gegenüber befinde. Nach den neuen Verträgen Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde falle die Vertretung Bayern und Württemberg zu. Es entstehe die Frage, ob nicht Preußen dann in der Kommission und zwar durch zwei Stimmen vertreten sein werde.

Ministerpräsident Graf Andrassy legt gegen eine Heranziehung Preußens entschieden Verwahrung ein. Der Keim einer europäischen Donaukonföderation sei damit gelegt, und gegen eine solche müsse vom Standpunkt der Interessen und der Dignität Österreich-Ungarns mindestens ebenso energisch protestiert werden, als Rußland dies mit Rücksicht auf seine Dignität gegen die Neutralisierung des Schwarzen Meeres getan. Er habe nie gebilligt, daß man die letztere Rücksicht als berechtigt anerkannt habe. Sei dies aber geschehen, so müsse man gleiches auch für Österreich gelten lassen. In der Donaufrage handle es sich übrigens um technische Fragen, die Uferstaaten seien durch Techniker vertreten, das Repräsentationsrecht Preußens im Sinne der Verträge könne da der inneren Natur der Sache nach nicht zur Anwendung kommen.

Reichskanzler Graf Beust verweist gleichfalls darauf, daß hier kein politisches oder diplomatisches, sondern ein rein technisches Verhältnis vorwalte. Es könne a priori nicht zugestanden werden, daß die deutsche Bundesgewalt eine Rechtssukzession in die Stellung Bayerns und Württembergs in der Donaufrage repräsentiere.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern hält dennoch für zweifelhaft, ob nicht ein derartiger Anspruch mit Rücksicht auf die Verträge werde erhoben werden.

Reichskanzler Graf Beust und Ministerpräsident Graf Andrassy machen geltend, daß sich in diesem Falle die Sache von selbst erledige. Eine derartige Konzession sei niemals zuzugestehen.

Ministerpräsident Graf Andrassy macht nochmals auf die vorteilhafte Stellung aufmerksam, welche Österreich-Ungarn bei der Zusammensetzung einer Uferstaatenkommission, in welcher Bayern und Württemberg unvertreten wären, zufallen würde. Die Pforte müsse eben die Repräsentanten der

Donaufürstentümer als vollberechtigt anerkennen und sich mit ihnen über den Modus der Unterzeichnung abfinden. Jene hätten ein Recht auf eine dezisive, nicht bloß eine beratende Stimme, weil sie ein materielles Interesse repräsentierten.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern: Man habe drei formelle Anhaltspunkte, um sich gegen die Fortdauer der Uferkommission, wie sie existiere, auszusprechen: die Änderung des Stimmverhältnisses, was Bayern und Württemberg anbelange, die Änderung des Stimmverhältnisses der drei Donaufürstentümer, wo durch die Vereinigung Rumäniens zwei Stimmen an die Stelle von dreien getreten seien, endlich die Änderung der Verhältnisse im ganzen.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Man habe unumwunden zu erklären, daß der bisherige Modus nicht zu brauchen sei, um die Verhältnisse zu bezeichnen, unter welchen eine Wirksamkeit der Uferstaatenkommission wünschenswert sei. Dann müsse Österreich-Ungarn auf der Basis dieser Verhältnisse die Kommission als Präsidialmacht einberufen.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern erinnert an die Vertragspflicht, respektive das Versprechen Österreich-Ungarns, die Uferstaatenkommission vor dem April d. J. einzuberufen und die revidierte Donauakte vorzulegen.

Reichskanzler Graf Beust und Ministerpräsident Graf Andrassy meinen übereinstimmend, daß man über diesen formellen Punkt nicht allzu schwer hinauskommen werde. Letzterer fügt hinzu, es sei die gute Seite der Konferenz, daß man an nichts Positives gebunden sei.

Reichskanzler Graf Beust gibt einige Andeutungen über den Entwurf eines formellen Antrages des österreichisch-ungarischen Konferenzbevollmächtigten. Derselbe habe davon auszugehen, daß nachdem einmal durch die russische Anregung die Frage des Schwarzen Meeres und der Schifffahrt auf demselben gestellt worden sei, die verwandte Frage der Donauschifffahrt und Mündung nicht mehr umgangen werden könne. Österreich-Ungarn könnte in jener nicht seine Zustimmung zu Veränderungen in Aussicht stellen, wenn man sich nicht herbeilasse, dem Standpunkte der Monarchie nicht auch in dieser gerecht zu werden. Wie die Verhältnisse lägen, sei die österreichisch-ungarische Regierung der Fortdauer der europäischen Kommission unter gewissen Bedingungen nicht entgegen, ganz unzweifelhaft aber sei, daß die Durchführung der vertragsmäßigen Bestimmungen über die Uferstaatenkommission ganz unmöglich geworden sei, weil durchgreifende Änderungen in den Verhältnissen eingetreten seien.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Es sei hinzuzufügen, daß es nicht unser Fehler sei, wenn die Durchführung jener Bestimmungen unmöglich geworden. Ein eventuelles Eintreten Preußens sei als schlechthin unzulässig zu bezeichnen. Dann werde Österreich seine eigene Kommission berufen,

in welcher die nordwestlichen Uferstaaten nur unter der Voraussetzung von Beitragsleistungen vertreten sein könnten.

Reichskanzler Graf Beust: Es handle sich bloß um die untere Donau, und da haben bloß die dabei interessierten Staaten mitzusprechen.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern macht auf die neutrale Stellung des Donaudeltas und der dortigen Etablissements aufmerksam, welche gleichfalls eine Abmachung für die Zukunft erfordern.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Auch dies könne als Anknüpfungspunkt für die Einbringung der Frage benützt werden. Die Hauptsache sei, daß wir die Möglichkeit einer Modifikation des Art. XV des Pariser Vertrages erlangen,<sup>5</sup> welcher die Einhebung einer Schiffsgebühren ausschließt. Dies sei mit Rücksicht auf die Wiedererlangung unserer vollen Souveränität über die Donau und die eventuell vorzunehmende Arbeit am Eisernen Tor notwendig.

Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern verweist auf Art. 21 der Schiffsakte, eines für Österreich gültigen Gesetzes, in welchem [das] Recht, Gebühren einzuheben, unter gewissen Voraussetzungen zugestanden ist.<sup>6</sup>

Ministerpräsident Graf Andrassy: Das würde vollständig genügen, wenn man die Uferkommission der Akte noch vor Augen haben könnte. Diese aber sei unpraktisch, weil Bayern und Württemberg eben keine Beiträge leisten würden. So könne Art. 21 nur als Basis eines gewissen begründeten Anspruches dienen. Die Hauptsache sei, daß für den Fall, daß die Kommission nicht zustande kommt, uns das Recht der Einhebung einer Gebühr am Eisernen Tor nach Maßgabe der wirklichen Auslagen und unter der Bedingung gleicher Zahlung der Schiffe aller Flaggen endlich mit dem Prinzip der Amortisation von vorneher geboten werde. Einem Institute oder Staate muß dies Recht als Vorbedingung der Beseitigung der Schiffahrtshindernisse an der unteren Donau eingeräumt werden, und es sei notwendig, daß es uns eingeräumt werde, weil es wesentlich mit unserem Interesse zusammenhänge. Das Eiserne Tor schließe unsere Schiffahrt ab, und es erwachse die Aufgabe für Österreich-Ungarn, für sich selbst zu sorgen. Eine Einflußnahme aller europäischen Staaten, die Anbahnung einer Donaukonföderation sei schlechthin zurückzuweisen. Preußen habe Österreich aus der deutschen Stellung verdrängt, weil nicht zwei große Staaten gleichzeitig Stimmführer sein könnten, es sei ebenso unzulässig, Preußen eine gleichberechtigte Stimme im unteren Donaubecken einzuräumen. Da sei die Wiedergewinnung der vollen Souveränität bei weitem vorzuziehen, und diese werde eintreten, wenn nichts anderes zustande komme. Aber es könne nicht oft genug wiederholt werden, die Feststellung einer allgemeinen Entscheidung über unser Donauebiet widerspreche der Würde Österreich-Ungarns nicht minder als die Neutrali-

<sup>5</sup> Siehe GMR. v. 17. 12. 1870, RMRZ. 96. Anm. 7.

<sup>6</sup> *Donauschiffahrts-Acte vom 7. November 1857*: In: AKTENSTÜCKE ZUR ORIENTALISCHEN FRAGE Bd. 3 149–158.

sierung des Schwarzen Meeres der Dignität Rußlands. Letzteres sei an sich nicht anzuerkennen, habe man es aber einmal als Prinzip aufgestellt, so biete es von selbst den Anknüpfungspunkt für die Haltung Österreichs. Hier liege der Kausalnexus zwischen beiden Fragen, und dieser Nexus sei eben zu benützen und auszubenten.

Sektionschef Freiherr v. Orczy: Es sei keineswegs allzu sehr zu bedauern, wenn nichts zustande komme, Österreich werde durch die Wiedererlangung seiner Souveränität nur Vorteile erreichen. England habe ein ungeheures Interesse an der Fortdauer der europäischen Kommission und werde diesem Interesse unzweifelhaft Ausdruck geben.

Ministerpräsident Graf Andrassy pflichtet dieser Auffassung bei und fügt hinzu, daß sich England gerade mit Rücksicht auf sein Interesse zu Gegenkonzessionen an Österreich-Ungarn veranlaßt sehen müsse.

Nach einigen weiteren Bemerkungen, welche im wesentlichen den Inhalt der Debatte rekapitulieren, wird Hof- und Ministerialrat Freiherr v. Gagern eingeladen, vorläufig den Entwurf einer formellen Instruktion für die österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten auf der Londoner Konferenz im Sinne der Verhandlung und als Beratungsbasis für die nächste Ministerkonferenz festzustellen.

Womit die Sitzung geschlossen wird.

[Unterschrift von Beust fehlt.]

[Ah. E. fehlt.]

### **Nr. 33 Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 15. Jänner 1871**

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Potocki (17. 2.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (4. 2.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan (11. 2.), der kgl. ung. Kommunikationsminister v. Gorove (o. D.), der kgl. ung. Finanzminister v. Kerkápoly (o. D.), Oberst König.

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Militärgrenze. II. Stellvertreterfond. III. Antrag der cisleithanischen Delegation auf Einsetzung einer Enquêtekommision behufs Aufstellung eines Normalbudgets.

KZ. 84 – RMRZ. 99

Protokoll des zu Ofen am 15. Jänner 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.